

Ziviltechniker:innen-Befugnis

Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis

Allgemeine Information

Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist mit den erforderlichen Unterlagen in digitaler Form bei jener Kammer der Ziviltechniker:innen einzubringen, in deren Bereich sich der Sitz der Kanzlei befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weitergeleitet.

Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Bundesministerium welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung IV/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten hingewiesen.

Weitere Informationen (Vereidigung, etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.

Ihr Ansprechpartner in der Kammer der Ziviltechniker:innen Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16, siegfried.wittmann@ztkammer.at

Vereidigung

Nach Erhalt des Befugnisbescheides ist vor der Aktivierung der Ziviltechnikerbefugnis die Form des Rundsiegels durch die Kammer zu genehmigen (Muster für die Gestaltung des Rundsiegels werden Ihnen von der Kammerdirektion zugesandt).

Ansprechpartner:innen in der Landesregierung für Terminvereinbarung Vereidigung

Marion Himmel
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik
8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Zimmer 540
T +43 (0)316) 877-26 74, marion.himmel@stmk.qv.at

Mag. Felix Kanatschnig Amt der **Kärntner Landesregierung** Abteilung 07 9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 1, 4. Stock, Zimmer 403 Tel +43 (0)50 536-17027, <u>felix.kanatschnig@ktn.gv.at</u>

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eidesablegung!

Bei der Eidesablegung ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich bekannt zu geben.

Voraussetzungen

Die Befugnis eines Ziviltechnikers / einer Ziviltechnikerin ist österreichischen Staatsbürger:innen oder Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 6 ZTG 2019) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
- über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
- denen die Befugnis aberkannt wurde (ausgenommen Befugnisverzicht)
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ziviltechniker:innen sind eingeteilt in Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen. Die Befugnis eines/r Zivilingenieurs/in wird nicht mehr verliehen.

Die Ziviltechnikerbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechnikerprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die Befugniswerber:in die Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur ZT-Prüfung sowie die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in digital lesbarer Form (z.B. pdf) oder in Kopie mit der Post oder per Email zu übermitteln:

- Ansuchen um Verleihung der Befugnis an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Ziviltechnikerprüfungszeugnis
- **Strafregisterauszug** (nicht älter als 6 Monate)
- Erklärung

Die Formulare finden Sie auf unserer Website www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis

Gebühren

Die Vergebührung (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 220,-) wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Im Rahmen der <u>Neugründungsförderung</u> besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Gebühren! Details dazu finden Sie auf unserer Website, www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis.

Kostenübersicht ZT-Befugnis

Jahreskosten 2022

Kammerumlage Einzelmitglied aktive Befugnis (Mindestumlage) ruhende Befugnis	Euro Euro	1.100,00 1.025,00
Neueinsteiger:innen zahlen keine Eintragungsgebühr.		
Startbonus Kammerumlage bei erstmaliger Aktivierung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr	Euro Euro Euro	275,00 550,00 825,00
Krankenversicherung § 16 ASVG: 7,55 % der Höchstbeitragsgrundlage (2022: € 73.814,40)	Euro	5.573,04
Der Beitrag kann auf Antrag – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Versicherten – herabgesetzt werden. Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)		
§ 14b GSVG: 7,65 % einkommensabhängig Mindestbeitrag Höchstbeitrag	Euro Euro	396,48 5.397,84
Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)		
<u>UNIQA-Gruppenvertrag:</u> nach Alter Mindestbeitrag (für 30jährige/n ZT) Höchstbeitrag (für 60jährige/n ZT)	Euro Euro	4.471,56 7.580,40
Beitragspflicht bleibt während des Ruhens der Befugnis bestehen, über Antrag Reduktion, allerdings auch keine Leistung.		
Pensionsversicherung FSVG: 20 % der Beitragsgrundlage, einkommensabhängig Mindestbeitrag (Neugründer) Höchstbeitrag	Euro Euro	1.166,04 15.876,00
Keine Beitragspflicht während des Ruhens der Befugnis		

Den Kammerumlagenbeschluss 2022 finden Sie auf unserer Website.